

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten
von Ärztinnen und Ärzten in NÖ
(ausgenommen Zahnärztinnen und Zahnärzte)**

STAND 1. JÄNNER 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite		
I.	GELTUNGSBEREICH	3	XII.	KÜNDIGUNG	6
II.	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	3	XIII.	SONDERBESTIMMUNG DER ABFERTI- GUNGSBERECHNUNG BEI WECHSEL VON VOLL- AUF TEILZEIT	6
III.	ARBEITSZEIT	3	XIV.	SONDERZAHLUNGEN	6
IV.	SONN- UND FEIERTAGSRUHE	3	XV.	MINDESTLEISTUNGEN	7
V.	ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG	4	XVI.	ENTGELT	7
VI.	FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG	4	XVIa	ERHÖHUNG DER IST-GEHÄLTER	7
VII.	BEZAHLTE WEITERBILDUNG	4	XVII.	ZULAGEN	8
VIII.	SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN	4	XVIII.	GELTUNGSDAUER	8
IX.	URLAUB	5		UNTERSCHRIFTENSEITE	9
X.	VORDIENSTZEITEN	5			
XI.	ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG	5			

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten von Ärztinnen und Ärzten (ausgenommen Zahnärztinnen und Zahnärzte) in NÖ

abgeschlossen am 9. 1. 2009 zum 1. Jänner 2009 zwischen der **Ärztammer für Niederösterreich**, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, und der **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalis-**

mus, Papier, Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen und Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis aller im Bereich der Ärztekammer für Niederösterreich beschäftigten Angestellten in den medizinisch-technischen Laboratorien – diplomierte medizinisch-technische AssistentInnen, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und LaborgehilfInnen, der Angestellten bei den FachärztInnen für Radiologie, der Angestellten bei den FachärztInnen für physikalische Medizin – diplomierte AssistentInnen für physikali-

sche Medizin –, HeilbademeisterInnen und HeilmasseurInnen, der OrdinationsgehilfInnen, SprechstundenhelferInnen und Schreibkräfte (SekretärInnen) bei den praktischen ÄrztInnen und FachärztInnen, mit Ausnahme der Zahnärzte und Zahnärztinnen, geregelt. (Als Angestellte bei ÄrztInnen gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienst leisten.)

Räumlich: Für das Bundesland Niederösterreich

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

So weit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292 cx 1921 in der jeweils geltenden Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit beträgt für Angestellte, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, 38 Stunden in der Woche, für alle übrigen im Abschnitt I angeführten Dienstnehmer 40 Stunden je Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarungen mit der Maßgabe

überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden nicht überschreiten darf. An Samstagen endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft oder der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen fin-

den ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Weiters wird vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 75 Prozent entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 150 Prozent. Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ist 1/150 des Monatsgehaltes. Damit sind die über 12 Monatsgehälter hinausgehenden

Sonderzahlungen zum Zweck der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung berücksichtigt. Für die Berechnung einer Normalarbeitsstunde (bei 40 Stunden wöchentlich) ist das Monatsgehalt durch 173 zu teilen. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber geltend zu machen.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes zu gewähren:

- Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage.
- Im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (auch Zieh- und Stiefkindern) 2 Werktage.
- Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (auch Zieh- oder Stiefkind) 1 Werktag.

- Nach Geburt eines Kindes 2 Werktage.
- Im Todesfall von großjährigen Kindern (auch Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwieger- oder Großeltern 1 Werktag zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrt zum Ort eines Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages.
- Bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes ... 2 Werktage.

VII. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Jede(r) Angestellte(r) hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung im Ausmaß von 2 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgeltes zur

Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Der Zeitpunkt des Antrittes ist einvernehmlich mit dem Dienstgeber festzulegen.

VIII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1. Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist dieser auf den gesetzlich gebührenden Erholungsurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Kuraufenthalt ist in dieser Hinsicht ein vom Sozialversicherungsträger gewährter Land- oder Heimaufenthalt bzw Zuschüsse dafür gleichzustellen.

2. Frauen mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren im selben Betrieb, die innerhalb der Zeit, für die sie Anspruch auf Wochengeld nach der Niederkunft gemäß § 162 ASVG, BGBl Nr 189/1955 in der jeweils gelten-

den Fassung, haben, das Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch nicht mehr fortsetzen, haben Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach § 23 des Angestelltengesetzes zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch auf 3 Monatsentgelte. Erfolgt die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, so gilt für die Bemessung der Abfertigung das Angestelltengesetz.

3. Angestellte mit einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten) beim selben Dienstgeber haben bei Erreichung des Pensionsanfallalters auch bei Selbstkündigung An-

spruch auf die gesetzliche Abfertigung (§ 23, Abs 1, Angestelltengesetz). Diese kann in vier gleich großen Teilbeträgen bezahlt werden, wobei der erste Teilbetrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu leis-

ten ist und die weiteren Teilbeträge in Abständen von höchstens je 3 Monaten nach dem Ende des Dienstverhältnisses fällig sind.

IX. URLAUB

Für den Urlaub gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes (BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976) in der jeweils geltenden Fassung.

Angestellte, die Anspruch auf eine Zulage nach Abschnitt XVII, Z 2 dieses Kollektivvertrages haben, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr sechs Werktage Urlaub. Schwer Kriegsbeschädigte der Versehrtenstufen III und IV erhalten außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von drei Tagen. Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei

Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet. Während desurlaubes darf der Dienstnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

X. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Dienstgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als sechs Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Für eine abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst wird ein Jahr angerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte (Stenotypistin) verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von sechs Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von fünf Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden können.

XI. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz. Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von drei Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefachdienstes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrän-

kung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

Wichtige Verhinderungsgründe können sein:

- Elternsprechtag
- Beistandspflicht gegenüber Kindern
- Eheschließung eines Elternteiles
- Beerdigung von Verwandten und Bekannten
- Führerscheinprüfung
- Amtswege bzw Verhinderung durch öffentliche Pflichten zB Vorladung oder Vorsprachen bei Behörden und Ämtern
- usw

XII. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Dienstgebers kann gemäß § 20, Absatz 3 des Angestelltengesetzes die Kündigung so erfolgen, dass die Kündigungsfrist am Letzten eines Kalendermonats endet.

Im Sinne des § 20 (3) Angestelltengesetz kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder Letzten eines Kalendermonats endet. Trotz einer sol-

chen Vereinbarung gemäß § 20 (3) Angestelltengesetz kann nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit das Dienstverhältnis nur zu einem Quartalsende gelöst werden, ausgenommen beim Tod des Dienstgebers, wie im vorhergehenden Absatz festgelegt. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort.

XIII. SONDERBESTIMMUNG DER ABFERTIGUNGSBERECHNUNG BEI WECHSEL VON VOLL- AUF TEILZEIT

Wird mit dem Angestellten innerhalb von 5 Jahren vor Beendigung des Angestelltenverhältnisses an Stelle einer Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung als Angestellte/r vereinbart, ist das Entgelt aus der Vollbeschäftigung bei Berechnung der Abfertigung nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

Es ist die Zahl der Abfertigungsmonate aufgrund der Gesamtdienstzeit als Angestellte/r zu ermitteln. Danach ist das aliquote Verhältnis von Teilzeit und Vollbeschäftigungszeit innerhalb des gesamten Arbeitsverhältnisses festzustellen. Die Anzahl der Monatsentgelte ist gemäß dem so ermittelten Verhältnis aufzuteilen. Entsprechend dieser Aufteilung sind dann unter Zugrundelegung der monatlichen Berechnungsgrundlagen nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung die

Abfertigungsanteile zu ermitteln und die Gesamtabfertigung festzustellen. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Vollbeschäftigung ist das letzte Monatsentgelt auf Grund der Teilzeitbeschäftigung entsprechend aufzuwerten (im Verhältnis tatsächlicher Stundenzahl pro Woche zur Normalarbeitszeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses.)

Das so aufgewertete Monatsentgelt verringert sich jedoch um jene Erhöhung des Monatsgehaltes, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf Teilzeit erfolgte und in dieser begründet war.

Diese Regelung gilt nicht für jene Fälle, in denen bei Übertritt in Teilzeitbeschäftigung eine Abfertigung erfolgt.

XIV. SONDERZAHLUNGEN

1. 13. und 14. Gehalt

Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli des Kalenderjahres, gebührt den Angestellten eine Urlaubsremuneration und am 15. November jedes Kalenderjahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt. Die Aufrechnung auf bereits bezahlte Remunerationen erfolgt nur dann, wenn das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres vom Angestellten selbst gekündigt oder ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird bzw wenn er infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird. Bei Eintritt nach dem 1. Juli werden beide aliquoten Teile der Remune-

rationen am 15. November fällig. Bei nicht vollbeschäftigten Angestellten gebührt jede Sonderzahlung im Ausmaß eines Sechstels der Summe der Monatsentgelte, ausgenommen Überstundenentgelt und Zulagen des 1. (Urlaubsremuneration) bzw 2. (Weihnachtsremuneration) Kalenderhalbjahres.

2. Jubiläumsgeld

Für langjährige Dienste wird dem Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von

- 25 Jahren mindestens 1 1/2 Brutto-Monatsgehälter
 - 35 Jahren mindestens 2 Brutto-Monatsgehälter
- als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XV. MINDESTLEISTUNGEN

Sonderevereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistung dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günsti-

gere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XVI. ENTGELT

Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, die einfache Arbeiten unter Anleitung erledigen, Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung; Heilbademeister, Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl I 169/2002 in der jeweils gültigen Fassung, medizinische Masseur gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002, in der jeweils gültigen Fassung, Pflegehelfer gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 108/1997, in der jeweils gültigen Fassung.

im 1. BJ	1.000,00
im 2. BJ	1.005,00
im 3. BJ	1.010,00
im 4. BJ	1.015,00
im 5. BJ	1.020,00
im 6. BJ	1.025,00
im 7. BJ	1.030,00
im 8. BJ	1.035,00
im 9. BJ	1.040,00
im 10. BJ	1.045,00
im 11. BJ	1.050,00
im 12. BJ	1.060,00
im 13. BJ	1.070,00
im 14. BJ	1.080,00
im 15. BJ	1.090,00
im 16. BJ	1.100,00

Berufsgruppe 2 A:

Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig erledigen (Sekretärinnen).

im 1. BJ	1.015,00
im 2. BJ	1.030,00
im 3. BJ	1.045,00

im 4. BJ	1.060,00
im 5. BJ	1.075,00
im 6. BJ	1.090,00
im 7. BJ	1.105,00
im 8. BJ	1.120,00
im 9. BJ	1.135,00
im 10. BJ	1.150,00
im 11. BJ	1.165,00
im 12. BJ	1.180,00
im 13. BJ	1.195,00
im 14. BJ	1.210,00
im 15. BJ	1.225,00

Berufsgruppe 2 B:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung.

im 1. BJ	1.100,00
im 2. BJ	1.120,00
im 3. BJ	1.135,00
im 4. BJ	1.150,00
im 5. BJ	1.165,00
im 6. BJ	1.180,00
im 7. BJ	1.195,00
im 8. BJ	1.210,00
im 9. BJ	1.225,00
im 10. BJ	1.240,00
im 11. BJ	1.255,00
im 12. BJ	1.270,00
im 13. BJ	1.285,00
im 14. BJ	1.300,00
im 15. BJ	1.315,00

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

XVIa. ERHÖHUNG DER IST-GEHÄLTER

Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter) sind am 1. 1. 2009 um 1,11 % zu erhöhen.

XVII. ZULAGEN

1. Unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit in einer ärztlichen Ordination verbundenen Infektionsgefahr ist allen Angestellten, die mit Patienten in Kontakt kommen, sowie Angestellten in Laboratorien im Sinne dieses Kollektivvertrages eine Gefahrenzulage (Infektionszulage gemäß § XVII, Abs 1) von monatlich € 98,- zu gewähren.

2. Angestellte, die in Strahlenbereichen laut § 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, (§ 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, erhalten eine ihrer Zweckbestimmung nach monatliche Zulage in der Höhe von € 156,-.

In diesem Fall entfällt die Zulage nach Ziffer 1 dieses Abschnittes.

3. Kurszulage:

Für Angestellte der Berufsgruppe 1, die einen Kurs gemäß § 45 des Bundesgesetzes, BGBl Nr 102/61, vom 22. März 1961 in der jeweils gültigen Fassung mit Er-

folg absolvieren und hiefür ein Zeugnis vorweisen, erhöhen sich die in der Berufsgruppe 1 genannten Beträge um € 36,-.

4. Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird, bzw für Zeiträume, für welche Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes gebührt (Urlaub, Krankenstand).

5. Die in Ziffer 1 und 2 festgelegten Zulagen können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.

6. Für nicht ganztäglich beschäftigte Angestellte werden die Zulagen lt Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit (lt Artikel III) verkürzt.

XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2009** in Kraft.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertrags-

teile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderungen desselben geführt werden. Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2008 ihre Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH
1010 Wien, Wipplingerstraße 2

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Dr. Christoph REISNER

VP Dr. Johann JÄGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:

Die Geschäftsbereichsleiterin:

Wolfgang KATZIAN

Mag.^a Claudia KRAL-BAST

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:

Klaus ZENZ

Eva SCHERZ

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Der Regionalvorsitzende:

Der Regionalgeschäftsstellenleiter:

Michael FIALA

Peter STATTMANN